

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Veranstaltungen Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH, Gerlosstrasse 18, 5730 Mittersill

1. Anwendungsbereich: Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen dem Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH (im folgenden NPZ genannt) und ihren Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Befugnisse: Es wird vorausgesetzt, dass der Veranstalter (VA) über die erforderlichen rechtlichen Befugnisse und Zulassungen für die Durchführung von VA verfügt. Weiters wird die Kenntnis sämtlicher in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben und Richtlinien zu Grunde gelegt.

3. Vertragsbedingungen: Die Räume und Flächen im NPZ werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Die Preisliste des NPZ, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Vereinbarung ist Bestandteil der Mietvereinbarung.

4. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen: Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen. Der VA oder ein befugter, kompetenter Vertreter muss beim Behörden-gang (öffentl. VA) anwesend sein und die Behebung der ihn betreffenden Mängel zuverlässig und rechtzeitig veranlassen.

5. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen: Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte das NPZ direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsobjekt: Die Räume, Flächen und Einrichtungen des NPZ werden von

diesem ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NPZ. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch das NPZ.

7. Behandlung des Vertragsobjektes: Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie im ursprünglichen Zustand zu übergeben.

8. Übergabe des Vertragsobjektes: Die Übergabe des Vertragsobjektes vor der Veranstaltung erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Mitarbeiter des NPZ anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine müssen vom Vertragspartner ausdrücklich mit dem NPZ vereinbart werden. Diese richten sich in der Regel an die schriftlich festgelegten Benützungzeiten. D.h. vor dem Beginn der Aufbauzeit bzw. bei der Rückgabe nach Ende der Abbauzeit. Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Veranstaltungsflächen, Wände, Fußböden, Leitungen und anderer technischer oder baulicher Einrichtungen ist dies dem NPZ unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens des NPZ informiert.

9. Benützungszeit: Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt in den Veranstaltungsräumen des NPZ nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung des NPZ zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich das NPZ vor, dem Veranstalter

ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

10. Zutrittsrecht: Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern des NPZ ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Es steht dem NPZ frei einzelnen Personen und Personengruppen ohne Begründung den Zutritt zu verwehren.

11. Bevollmächtigte: Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des NPZ mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss festzulegen.

12. Anwesenheitspflicht: Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

13. Mündliche Mitteilungen: Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten.

14. Sofortmaßnahmen: Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist das NPZ ermächtigt, die ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

15. Informationspflicht: Der Vertragspartner hat bei Buchung, einer der Veranstaltungsräume, dem NPZ schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

16. Publikumsveranstaltungen: Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen veranstaltungspolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Kontroll- und Sicherheitspersonal bei Großveranstaltungen stellt der Veranstalter, spricht aber deren Kompetenzen und Aufgaben mit

dem NPZ ab. Es dürfen nur gesetzlich befähigte Unternehmen zu Kontroll- und Sicherheitsdiensten heran gezogen werden. Das NPZ behält sich bei Veranlassung vor, die veranlassungspolizeilich festgelegte Anzahl der erforderlichen Sicherheitspersonen zu erhöhen. Dies erfolgt ebenfalls auf Kosten des Veranstalters. Die gekennzeichneten Feuerwehrräume und die gesamte Fläche im Bereich vor dem Haupteingang sind unter allen Umständen freizuhalten. Notausgänge und die anschließenden Bereiche im Freien sind ebenfalls zu jeder Zeit freizuhalten. Zuwiderhandeln durch das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen aller Art in Fluchtbereichen des NPZ wird mit einer Anzeige wegen Besitzstörung geahndet. Sämtliche Fluchtwege im Inneren des Hauses sind permanent in voller Breite von Lagerungen und sonstigen Behinderungen freizuhalten.

17. Veranstaltungsniveau: Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau, dem Unternehmerzweck und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

18. Extremistische Veranstaltungen: Sollte sich bei einer Veranstaltung - auch kurzfristig - herausstellen, dass es sich um eine Veranstaltung extremistischer Gruppierungen handelt, hat das NPZ das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

19. Gastronomische Leistungen: Die gastronomische Betreuung kann nur durch das von dem NPZ hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen erfolgen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Für das Catering ist das Restaurant Almaa im Hause exklusiv zuständig.

20. Hauseigene Anlagen: Hauseigene Anlagen dürfen nur unter Anleitung des Haus-technikers bedient werden. Hausfremde Anlagen/Geräte müssen vom NPZ genehmigt werden und dürfen nur unter Aufsicht des Hauspersonals installiert werden.

21. Einbringen von Gegenständen: Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Für Gegenstände aller Art, die ins NPZ eingebracht werden, wird vom NPZ keine Haftung übernommen.

22. Dekoration: Dekorationen, jeglicher Art, sind durch das NPZ genehmigungspflichtig.

23. Abbau/Abtransport: Der Abbau/Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls ist das NPZ berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen. Verpackungsmaterial und Transportkisten sind vor Beginn der Veranstaltung außer Haus zu bringen. Wird Restmüll, Papier, Karton und sonstiger Müll vom VA nicht rechtzeitig entfernt, so veranlasst dies das NPZ auf dessen Rechnung. Jegliche entstandenen Schäden werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

24. Reinigung: Die Regelung bezüglich einer Endreinigung der gemieteten Räume geht aus dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung hervor.

25. Technische Störungen: Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten des NPZ verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt das NPZ keine Haftung.

26. Abhandengekommene Gegenstände: Das NPZ haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände, Geldwerte oder ähnl. abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.

27. Aufzeichnungen und Übertragungen: Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung des NPZ einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich.

28. Unfälle: Das NPZ übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Es empfiehlt sich daher, für diesen Schadensfall eine eigene Versicherung abzuschließen.

29. Brandschutztechnische Bestimmungen: Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transport-

mittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden. Offenes Licht und Feuer (Kerzen, Teelichter, Duftlampen u.ä.) dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das NPZ aufgestellt werden. Weitere Zündquellen und gasbetriebene Geräte dürfen im gesamten Haus NICHT aufgestellt und betrieben werden. Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen des Hauses müssen eingehalten werden.

30. Gewerbliche Ausübung: Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten im Rahmen einer Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. auf dessen Veranlassung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

31. Zahlungsbedingungen: Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

32. Rücktritt vom Vertrag durch das NPZ: Das NPZ ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

a. der Vertragspartner die vorgegebenen Bedingungen / Preise nicht akzeptiert; schriftliche Bestätigung bzw. Unterschrift!

b. die notwendigen behördlichen Genehmigungen dem NPZ nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;

c. dem NPZ bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;

d. über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;

e. das NPZ infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen auf den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen.

33. Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner: Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den aktuellen Stornobedingungen zurücktreten, die in der Preisabelle veröffentlicht sind.

Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Gültig ab 01.01.2020